

# BGer 1B 308/2013 vom 24. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_308\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_308_2013)

FR: TF 1B 308/2013 du 24 septembre 2013

IT: TF 1B 308/2013 del 24 settembre 2013

## Regeste

Sicherheitshaft | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### E. 2.1

Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Sicherheitshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (lit. b). Der Beschwerdeführer stellt den dringenden Tatverdacht nicht in Abrede. Er macht geltend, es fehle an der Kollusionsgefahr nach Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO

### E. 2.2

Nach der Rechtsprechung können sich konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Nach Abschluss der Strafuntersuchung bedarf der Haftgrund der Kollusionsgefahr einer besonders sorgfältigen Prüfung ( BGE 137 IV 122 E. 4.2 S. 127 f. mit Hinweis).

### E. 2.3

Im vorliegenden Fall geht es um Beziehungsdelikte. Der Beschwerdeführer bestreitet diese vollumfänglich. Die Anzeigerstatterin belastet ihn. Es steht Aussage gegen Aussage. Den Angaben der Anzeigerstatterin kommt damit entscheidende Bedeutung zu. Es besteht deshalb ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verhinderung von Beeinflussungen der Anzeigerstatterin. Unter den dargelegten Umständen ist davon auszugehen, dass das erstinstanzliche Strafgericht einen persönlichen Eindruck von der Anzeigerstatterin

gewinnen will und diese anlässlich der auf den 17. Oktober 2013 angesetzten Hauptverhandlung befragen wird. Das Interesse an der Vermeidung von Kollusionshandlungen ist daher nach wie vor gegeben. Die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe - insbesondere jener der mehrfachen Vergewaltigung - wiegen insgesamt schwer. Dies verstärkt das öffentliche Interesse an einer von Beeinflussungsversuchen freien Sachverhaltsermittlung. Der Beschwerdeführer muss im Falle einer Verurteilung mit einer empfindlichen Strafe rechnen. Bei einer Freilassung bestünde für ihn daher ein beträchtlicher Anreiz, die Anzeigerstatterin zu einem Widerruf oder einer Abschwächung ihrer belastenden Aussagen zu veranlassen. Der Beschwerdeführer steht unter dem dringenden Verdacht, der Anzeigerstatterin mehrmals gedroht zu haben, er werde sie umbringen oder umbringen lassen, falls sie die Polizei verständige. Dabei habe er sie mehrfach geschlagen. Einmal habe er ein Messer drohend gegen sie erhoben und es in die Türe gerammt (Anklageschrift S. 3 Ziff. 1.3). Dies lässt darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Freilassung Gewalt gegen die Anzeigerstatterin androhen oder ausüben könnte. Auch mit anderen Beeinflussungsversuchen müsste gerechnet werden. Der Beschwerdeführer hat mit der Anzeigerstatterin zwei gemeinsame Kinder. Das Verhältnis zu ihr war konfliktreich und zwiespältig. Auf Trennungen folgten immer wieder Annäherungen (die Anzeigerstatterin spricht von einer "On-/off-Beziehung"; Urteil der Appellationsgerichtspräsidentin vom 6. Juni 2013 S. 4). Es besteht deshalb Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Haftentlassung erneut versuchen könnte, die Zuneigung der Anzeigerstatterin zu gewinnen und sie so zu einer Änderung ihrer Aussagen zu bewegen. Würdigt man dies gesamthaft, hält es vor Bundesrecht stand, wenn die Vorinstanz Kollusionsgefahr bejaht hat.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer bringt vor, Ersatzmassnahmen genügen. Die Vorinstanz hat ein Kontaktverbot ( Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO ) als unzureichend beurteilt. Dies verletzt kein Bundesrecht. Die Kollusionsgefahr muss unter den erwähnten Umständen als hoch eingestuft werden. Schon deshalb kann nicht angenommen werden, dass ein Kontaktverbot den Beschwerdeführer davon abhalten würde, mit der Anzeigerstatterin Verbindung aufzunehmen. Hinzu kommt die erwähnte Art der Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und der Anzeigerstatterin, die von steten Wiederannäherungen geprägt war. Der Beschwerdeführer gibt selber an, dass ihn die Anzeigerstatterin nach Trennungen immer wieder in die Wohnung gelassen und ihm den Kontakt zu den Kindern ermöglicht hat (Entscheid der Appellationsgerichtspräsidentin vom 6. Juni 2013 S. 3 E. 4.2). Bei einer Freilassung müsste deshalb damit gerechnet werden, dass der Beschwerdeführer - auch zwecks Kontakt zu den Kindern - erneut Zugang zur Wohnung der Anzeigerstatterin zu erlangen suchte. Dass der Kollusionsgefahr mit anderen Ersatzmassnahmen wirksam begegnet werden könnte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist nicht ersichtlich.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers kann angenommen werden. Da die Haft einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, konnte er sich zur Beschwerde veranlasst sehen. Die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG wird daher bewilligt. Es werden keine Kosten erhoben und dem Vertreter des Beschwerdeführers wird eine Entschädigung ausgerichtet.

Angemessen ist eine solche von pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.